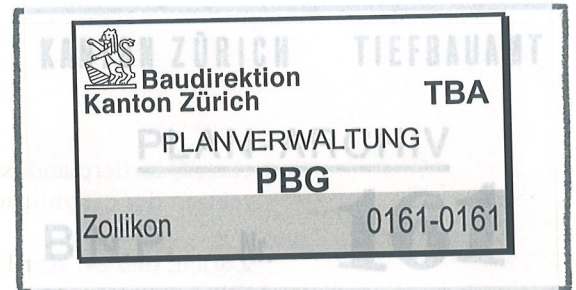


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. April 1991



1366. Amtlicher Quartierplan (Teilrevision)

Am 19. März 1991 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Oktober 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Stettbach (Teilrevision).

Gde. Zollikon

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. Oktober 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Festsetzung des amtlichen Quartierplanverfahrens ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission II des Kantons Zürich vom 18. Dezember 1990 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 28. Februar 1991 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Höhestrasse, im Nordwesten durch die Kesslerstrasse, im Westen durch die Stettbachstrasse und im Südwesten durch die Bergstrasse S-4 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Zollikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die von der Höhestrasse abzweigende neue Quartierstichstrasse mit Fusswegverbindung zur Stettbachstrasse. Diese neue Quartierstichstrasse, als Schlössliweg bezeichnet, dient als Ersatz der früher vorgesehenen Verlängerung der Wybuelstrasse.

Die mit RRB Nr. 2750/1917 genehmigten Verkehrsbaulinien und Niveaulinien entlang der Wybuelstrasse werden aufgehoben. Die Baulinienlücken bei den Strasseneinmündungen der Wybuelstrasse in die Höhestrasse (RRB Nr. 543/1906) und die Kesslerstrasse (RRB Nr. 1870/1936) werden geschlossen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung beim Schlössliweg 12% und bei der Fusswegverbindung 25%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität, Gas) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 17. Oktober 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Stettbach (Teilrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, 8702 Zollikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. April 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller